

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer: 11 1783, Telefax (0222) 531 10 4330

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21

zu erreichen mit:

U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw.

Paulanergasse), 59A (Haltestelle Bärenmühl Durchgang)

III/1-12.414/67-93

Bearbeiter

(0222) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Obergruber

4372

23. November 1993

Betrifft

Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978, LGBl. 6951-0;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landesdirektion
Eing.: 26. NOV. 1993
Ltg. <u>71/W-13</u>
<u>Ko</u> - Aussch.

Allgemeiner Teil:

1. Anlaß der Änderung

Der Einleitungssatz des derzeitigen § 12 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 - im folgenden kurz WLAG - enthält hinsichtlich Strafart und Strafsatz einen Verweis auf § 137 Abs. 1 und 2 WRG 1959 in der Fassung vor der WRG-Novelle 1990, BGBl.Nr. 252.

Danach waren bis zum Inkrafttreten der vorzitierten WRG-Novelle (1. Juli 1990) Übertretungen des WLAG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000,- (§ 137 Abs. 1 WRG 1959 alt) bzw. gemäß § 137 Abs. 2 WRG 1959 (alt) bei vorsätzlichem Handeln des Täters oder im Wiederholungsfall neben einer Geldstrafe auch mit einer Freiheitsstrafe (ehemals Arreststrafe) bis zu zwei Monaten - seit der VStG-Novelle 1987, BGBl.Nr. 516

(§ 12 Abs. 1 letzter Satz; in Kraft seit 1. Juli 1988), bis zu höchstens sechs Wochen - zu bestrafen.

Die WRG-Novelle 1990 geht von der bis dahin bestandenen Konzeption des § 137 als Blankettstrafnorm ab - unter Blankettstrafnorm wird der gesetzestechnische Vorgang der äußeren Trennung von Tatbestand und Strafdrohung verstanden - und legt, den verfassungsrechtlichen Erfordernissen angepaßt, taxativ die strafbaren Tatbestände in den Absätzen 1 bis 5 des § 137 WRG 1959 (neu) in nach Unrechtsgehalt differenzierten Strafobergrenzen fest.

Dies hat zur Folge, daß derzeit im WLAG Art und Ausmaß der Strafe nicht festgelegt sind.

Weil hievon die im Abs. 1 Z. 1 bis 8 und Abs. 3 Z. 1 bis 3 des § 12 WLAG aufgestellten Straftatbestände unberührt bleiben, ist in diesem Fall Art. VII EGVG heranzuziehen, wonach Verwaltungsübertretungen, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis S 3.000,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft werden, sodaß ab 1. Juli 1990 auch weiterhin Bestrafungen nach dem WLAG möglich waren bzw. sind.

In Anbetracht der sehr geringen Höchstgeldstrafe (S 3.000,-) bzw. auch der Ersatzfreiheitsstrafe (2 Wochen) ist diese Lösung jedoch unbefriedigend.

Aus diesem Grund sollen Strafart und Strafausmaß, differenziert nach dem Unrechtsgehalt der Tatbilder, durch die gegenständliche Novelle bestimmt werden (§ 12 Absätze 1 und 2 neu).

Gleichzeitig ist vorgesehen, daß die bestehenden Strafvorschriften des WLAG durch Bestimmungen über

- o die höchstzulässigen Ersatzfreiheitsstrafen (ebenfalls differenziert),
- o die Subsidiarität gegenüber einer gerichtlich strafbaren Handlung und damit in Zusammenhang über
- o die Nichteinrechnung der Zeit einer Verfahrensaussetzung in die Strafbarkeitsverjährungsfrist sowie über
- o die Widmung der Geldstrafen

ergänzt werden (§ 12 Absätze 3 bis 5 neu).

Die Regelung über eine spezielle Aufsicht hinsichtlich "Gemeinnützigkeit" und "Öffentlichkeit" über solche Wasserversorgungsunternehmen, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind (§ 12 Abs. 2 alt), sollen mangels eines Anwendungsfalles in Niederösterreich ersatzlos entfallen.

Dadurch werden aber auch die Strafbestimmungen für Organe solcher Wasserversorgungsunternehmen (§ 12 Abs. 3 alt) entbehrlich, weshalb sie ebenfalls ersatzlos entfallen können.

2. Sonstige Änderung

Im Zuge der Vorbegutachtung des Erstentwurfes haben der Verband Sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich sowie schon vorher Bürgermeister anlässlich von Vorsprachen, in schriftlichen Eingaben und in bei der Abteilung III/1 anhängig gewesenen einschlägigen Vorstellungsverfahren bemängelt, daß nach dem derzeitigen § 2 Abs. 2 WLAG der Liegenschaftseigentümer nur anlässlich seines Antrages auf Feststellung des Nichtbestehens des Anschlußzwanges gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 WLAG einen Nachweis, daß die Weiterbenutzung der bereits bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann, zu erbringen hat, aber nach Feststellung der Ausnahme nicht mehr.

Diese Regelung wird als unbefriedigend und die betreffende Bestimmung als nicht mehr ausreichend angesehen:

Die Behörde hat zwar gemäß § 3 WLAG die Auflassung einer im Versorgungsbereich eines öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens gelegenen eigenen Wasserversorgungsanlage im Falle einer gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit des Wassers anzuordnen bzw. auf die Nutzwassergewinnung einzuschränken, sie erhält aber von einer solchen Gesundheitsgefährdung erst und in der Regel nur durch die

Vorlage eines entsprechenden Wasseruntersuchungsbefundes Kenntnis, wenn man von den Fällen absieht, bei denen die Wasserverseuchung bereits epidemische Formen erreicht und Infektionskrankheiten ausgelöst hat.

Daher wird eine regelmäßige Überprüfung der Anlage und des Rohwassers auf Trinkwasserqualität und die Vorlage eines Befundes über das Ergebnis der Überprüfung für erforderlich erachtet, um die Behörde überhaupt erst in die Lage zu versetzen, bei nicht kurzfristig zu beseitigender Gesundheitsgefährdung mit einer Auflassung der privaten Wasserversorgungsanlage vorzugehen, was zum Aufleben des Anschlußzwanges führt.

Diese Vorgangsweise soll auch für nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage geschaffene eigene Wasserversorgungsanlagen, deren Errichtung gemäß § 4 Abs. 2 WLAG nicht untersagt wurde, gelten, weil auch hier eine Ausnahme vom Anschlußzwang nur dann vorliegt, wenn die Benutzung der Anlage die Gesundheit nicht gefährden kann.

Aus diesem Grund soll eine einheitliche Regelung für die Fälle des § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 WLAG vorgesehen werden, wofür auch der Umstand spricht, daß § 3 WLAG ("Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen") für bestehende und neugeschaffene Wasserversorgungsanlagen undifferenziert gilt.

3. Kompetenz

Gemäß § 36 Abs. 1 WRG 1959 kann zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ein Anschlußzwang vorgesehen, ferner die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden, wenn und insoweit die Weiterbenutzung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte. Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

Es handelt sich hierbei um eine vom Bundesgesetzgeber in der Materie "Wasserrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) nach Art. 10 Abs. 2 B-VG erteilte Ermächtigung, wobei für das ausführende Landesgesetz die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 B-VG sinngemäß anzuwenden sind.

Die Vollziehung eines solchen Landesgesetzes ist daher Bundessache.

Der vorliegende Entwurf bewegt sich im Rahmen der eingangs zitierten bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmung, weil die vorgesehenen Abs. 3 und 4 des § 2 nur nähere Ausführungen über die Vorgangsweise bei der Feststellung des Nichtbestehens des Anschlußzwanges, weiters die Verpflichtung, das Weiterbestehen der Gesundheitstauglichkeit des aus der eigenen Anlage benutzten Grundwassers in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, und die rechtlichen Folgen im Falle einer festgestellten gesundheitgefährdenden Beschaffenheit des Wassers beinhalten sowie die Strafbestimmungen (§ 12) der durch die WRG-Novelle 1990 erfolgten Neufassung des § 137 WRG 1959 angepaßt und entsprechend ergänzt werden sollen.

4. Auswirkungen

4.1 Auf die Liegenschaftseigentümer als Normadressaten:

Durch die vorgesehene Vorlage eines Wasseruntersuchungsbefundes in Abständen von jeweils 5 Jahren bei bescheidmäßig festgestelltem Nichtbestehen des Anschlußzwanges entstehen dem betroffenen Liegenschaftseigentümer eine zusätzliche Verpflichtung sowie die jedesmal damit verbundenen Kosten (derzeit zwischen ca. S 2.000,- und S 2.500,- pro Befund).

Wenn auf Grund des Wasseruntersuchungsbefundes die Weiterbenutzung der eigenen Wasserversorgungsanlage den für Trinkwasserzwecke notwendigen gesundheitlichen Anforderungen jeweils entspricht, fällt für den Liegenschaftseigentümer keine weitere Belastung an. Im finanziellen Bereich kommt dem Liegenschaftseigen-

tümer die vorgesehene Verpflichtung noch immer billiger als im Falle eines Anschlußzwanges, weil diesfalls einmalig relativ hohe Wasserversorgungsabgaben (Anschluß-, Ergänzungs- und Sonderabgabe) sowie laufend Wassergebühren (Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr; siehe §§ 5 ff Nö Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-1) zu entrichten sind.

Was die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen anlangt, so liegt es beim Liegenschaftseigentümer, daß er durch Einhaltung der ihn betreffenden Bestimmungen des Wasserleitungsanschlußgesetzes und der Wasserleitungsordnung nicht bestraft wird.

Durch die vorgesehene Einführung des Prinzips der Subsidiarität gegenüber einer gerichtlich strafbaren Handlung wird bei einem Tatbild (§ 12 Abs. 1 Z. 8 neu) eine Doppelbestrafung ausgeschlossen, was gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Besserstellung des Täters darstellt.

4.2 Auf die Behörden (Verwaltungsaufwand):

4.2.1 Gemeinde(verbands)organe gemäß § 10 WLAG:

Auf Grund der gemäß § 2 Abs. 4 (neu) vorzulegenden Wasseruntersuchungsbefunde werden die Gemeinde(verbands)organe zu beurteilen haben, ob die Weiterbenutzung der privaten Wasserversorgungsanlage den für Trinkwasserzwecke notwendigen gesundheitlichen Anforderungen noch entspricht oder nicht und ob eine gegebene Gesundheitsgefährdung kurzfristig beseitigt werden kann, wobei die Beiziehung eines (Amts-)Sachverständigen unerläßlich erscheint (siehe § 52 AVG).

Insoweit wird diesen Organen eine - eher geringfügige - Mehrarbeit erwachsen, die aber keinen erhöhten Personal- und/oder Sachaufwand erforderlich macht, wenn man davon ausgeht, daß die Zahl der Ausnahmen vom Anschlußzwang in den einzelnen Versorgungsbereichen nicht sehr hoch sein wird und die Wasseruntersuchungsbefunde nicht zum selben Zeitpunkt, sondern zeitmäßig verteilt bei der Behörde einlangen werden, weil ihre "Fälligkeit" vom jeweiligen Zeitpunkt der Erlassung des Feststellungsbe-

scheides (nämlich fünf Jahre danach) abhängig ist. Ausgenommen ist der Zeitraum der Übergangsphase, in der auf Grund der vorgesehenen Übergangsregelung des Art. III ein Jahr nach Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle Befunde über die "Altanlagen" in vermehrtem Ausmaß anfallen werden.

Die Regelung der weiteren Vorgangsweise im Falle der Auflassung einer privaten Wasserversorgungsanlage war schon bisheriger Rechtsbestand.

Da der vorgesehenen Verpflichtung zur Befundvorlage anfangs, insbesondere in der Übergangsphase, voraussichtlich nicht immer bzw. nicht immer fristgerecht nachgekommen werden wird, wird es - nach erfolgloser Mahnung - zu vermehrter Erstattung von Strafanzeigen kommen.

4.2.2 Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden:

Für diese Behörden ist durch die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Strafvorschriften kein Mehraufwand zu erwarten. Zu den derzeit bestehenden acht Straftatbeständen soll ein weiterer (§ 12 Abs. 1 Z. 1 neu) hinzukommen, der wegen des vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 als Rechtsfolge bei Zuwiderhandlung vorgesehen ist. Insoweit kann es - zumindest anfangs - zu vermehrten Strafanzeigen kommen.

Hingegen ist vorgesehen, daß die drei Tatbestände des § 12 Abs. 3 (alt) entfallen.

Grundsätzlich hängt aber der Arbeitsanfall in Strafangelegenheiten zum einen vom behördlich nicht beeinflussbaren Verhalten der Normunterworfenen, zum anderen davon ab, ob in jedem Übertretungsfall auch eine Strafanzeige erstattet wird, damit die Strafbehörde hievon überhaupt Kenntnis erlangt.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2):

Der erste Satz des § 2 Abs. 2 WLAG regelt allgemein das Feststellungsverfahren für alle fünf Fälle (Tatbestände) des Nichtbestehens des Anschlußzwanges (§ 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5).

Der zweite Satz regelt speziell den Fall des § 2 Abs. 1 Z. 1. Da vorgesehen ist, daß auch der Fall des § 2 Abs. 1 Z. 2 WLAG in diese Regelung einbezogen und daß weiters der dem Feststellungsbescheid anzuschließende Wasseruntersuchungsbefund näher geregelt wird, soll dies in einem eigenen angefügten Absatz (Abs. 3) aufgenommen werden, sodaß der zweite (= letzte) Satz des § 2 Abs. 2 WLAG entfallen kann.

Zu den von der Abteilung II/1 vorgebrachten Bedenken wegen der zwangsweisen Durchsetzbarkeit der Anschlußverpflichtung (Seite 5 der Synopse) wird folgendes ausgeführt:

Kommt gemäß § 6 Abs. 1 WLAG der Liegenschaftseigentümer trotz Anschlußzwang seiner Verpflichtung, die Hausleitung herzustellen, nicht nach, ist von der Behörde von Amts wegen mit Bescheid die Anschlußverpflichtung festzustellen und gleichzeitig dem Liegenschaftseigentümer die Herstellung der Hausleitung innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen, dann bildet er, soweit es sich um die Verpflichtung zur Herstellung der Hausleitung handelt, einen Vollstreckungstitel im Sinne des VVG (vgl. hierzu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1991, Zl. 87/07/0100).

Eine amtswegige Feststellung des Nichtbestehens des Anschlußzwanges, wie es die Abteilung II/1 vorschlägt, würde die derzeit im WLAG vorgesehene Beweislastumkehr, daß nämlich der Liegenschaftseigentümer die Unbedenklichkeit des Wassers seiner Wasserversorgungsanlage nachzuweisen hat, beseitigen und wäre außerdem zu aufwendig. Im Falle eines für den Liegenschaftseigentümer positiven Ergebnisses der Wasseruntersuchung wären deren Kosten, ins-

besondere wenn der Liegenschaftseigentümer von der Ausnahme vom Anschlußzwang gar keinen Gebrauch machen will, von Amts wegen zu tragen (§§ 75 und 76 AVG).

Die Möglichkeit des Liegenschaftseigentümers, zwischen dem Anschluß an die öffentliche Wasserleitung trotz Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach § 2 Abs. 1 WLAG oder der Eigenversorgung seiner Liegenschaft zu wählen, soll ihm nicht genommen werden, weshalb zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens ein Antrag erforderlich ist.

Zu Z. 2:

§ 2 Abs. 3

Weil in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 WLAG die Ausnahme vom Anschlußzwang nur dann besteht, wenn die Weiterbenutzung bzw. Benutzung der eigenen Wasserversorgungsanlagen die Gesundheit nicht gefährden kann, soll hinsichtlich des diesbezüglichen Nachweises eine einheitliche Regelung für beide Fälle vorgesehen werden.

Die Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - im folgenden kurz BMFLuF -, die beabsichtigte Ausdehnung der Regelung über den Nachweis auf den Ausnahmefall der Z. 2 finde bei strikter grammatikalischer Interpretation im Wortlaut der Ermächtigungsnorm des § 36 Abs. 1 WRG 1959 keine Deckung, wird nicht geteilt:

Wie oben erwähnt, setzt in beiden Fällen die Ausnahme vom Anschlußzwang einen Nachweis über die Unbedenklichkeit des benutzten Grundwassers voraus. § 2 Abs. 1 Z. 2 WLAG verweist auf § 4 Abs. 2 WLAG, wonach die Errichtung einer neuen privaten Wasserversorgungsanlage zu untersagen ist, wenn diese den Bestand des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen kann. Dies entspricht aber der Ermächtigungsnorm. Kommt es zur Untersagung, kann daher die in Z. 2 enthalte-

ne Ausnahme vom Anschlußzwang gar nicht mehr greifen. Bei Nichtuntersagung findet sich aber keine sachliche Begründung, in diesem Fall nicht die gleiche Regelung über den vom Liegenschaftseigentümer zu erbringenden Nachweis wie im Fall der Z. 1 zu treffen; eine Differenzierung wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Bei konsequenter Verfolgung der Ansicht des BMfLuF müßte entweder der Ausnahmefall der Z. 2 des § 2 Abs. 1 WLAG wegen des Wortes "Benutzung" überhaupt entfallen, weil dieses Wort in der Ermächtigungsnorm nicht vorkommt, oder zumindest - bei Streichung des "wenn"-Satzteiles - darauf verzichtet werden, daß der Liegenschaftseigentümer den Nachweis zu erbringen hat. Letzteres hätte zur Folge, daß zwar im Fall der Z. 1 eine Beweislastumkehr vorgesehen ist, im Fall der Z. 2 aber nicht, sodaß die Behörde von Amts wegen zu prüfen hätte, ob die Benutzung der neugeschaffenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit gefährden kann oder nicht.

Inkonsequenterweise wird zwar der Entfall der Wortfolge "bzw. Benutzung" im § 2 Abs. 3 des Entwurfes vorgeschlagen, nicht hingegen der Z. 2, die am Beginn dieser Entwurfsbestimmung zitiert wird.

Mit der Wortfolge "auf seine Kosten" soll klargestellt werden, wer die Kosten des Nachweises zu tragen hat, weil mitunter hierüber bei den Liegenschaftseigentümern bzw. deren Rechtsvertretern falsche Vorstellungen bestehen (so wird von manchen die Ansicht vertreten, die Kosten seien von Amts wegen zu tragen oder der Nachweis wird nur dann erbracht, wenn er nichts koste).

Die vom Liegenschaftseigentümer angestrebte Feststellung des Nichtbestehens des Anschlußzwanges liegt in seinem ausschließlichen Interesse und stellt der dem diesbezüglichen Antrag anzuschließende Nachweis einen Beleg gemäß § 13 Abs. 3 AVG dar, womit sich seine Verpflichtung zur Kostentragung ergibt.

Ansonsten entspricht der erste Satz des angefügten Abs. 3 inhaltlich dem derzeitigen - zu entfallenden - letzten Satz des § 2 Abs. 2 WLAG.

Im zweiten Satz des Abs. 3 soll der dem Feststellungsantrag anzuschließende Nachweis (= Wasseruntersuchungsbefund) geregelt und

normiert werden, daß die Probeziehung von der (dem) vom Liegenschaftseigentümer beauftragten Untersuchungsanstalt (Sachverständigen) durchzuführen ist.

Letzteres ist aus Gründen der Objektivität angebracht und insbesondere auch deshalb, weil nur ein Fachkundiger beurteilen kann, an welcher (welchen) Stelle(n) die Wasserprobe zu entnehmen ist, und er gleichzeitig eine fachmännische Beschreibung und Beurteilung über allfällige Mängel und Fehlerquellen der von ihm besichtigten Wasserversorgungsanlage abgibt.

In der Praxis ist es schon vorgekommen, daß der Liegenschaftseigentümer selbst die Probe gezogen und an eine Untersuchungsanstalt ohne nähere Angaben über die Entnahmestelle und über den Zustand seiner Anlage gesendet hat. Ein darauf beruhender Untersuchungsbefund wurde von den Behörden in der Regel nicht anerkannt, weil nicht sichergestellt war, ob es sich beim untersuchten Wasser um Grundwasser aus der vom Liegenschaftseigentümer angegebenen Wasserversorgungsanlage handelte.

Mit dieser Bestimmung soll daher solchen Unzukömmlichkeiten von vornherein begegnet werden.

Im zweiten Satz des § 2 Abs. 3 des Entwurfes die Wortfolge "des benutzten Grundwassers" durch die Wortfolge "des Wassers seiner Wasserversorgungsanlage" zu ersetzen, wie die Abteilung B/3-C vorschlägt (Seite 3 der Synopse), könnte dahingehend mißdeutet werden, daß darunter (nur) das Wasser ab der (Trink)Wasserentnahmestelle verstanden wird, und würde weiters auch dem - unverändert bleibenden - § 3 Abs. 1 WLAG nicht entsprechen, der bei Anordnung der Auflassung einer privaten Wasserversorgungsanlage die Behörde verpflichtet, gleichzeitig die zur Vermeidung der Verunreinigung des Grundwassers erforderlichen Auflagen zu erteilen. Dies spricht für die Annahme, daß der seinerzeitige Gesetzgeber nur das Grundwasser in das WLAG hineinnehmen wollte (anscheinend auch aus der Überlegung, daß Quellwasser bei seinem Ursprung nicht oder kaum verunreinigt ist).

§ 2 Abs. 4

Die grundsätzlichen Erwägungen hiezu wurden bereits im allgemeinen Teil des Motivenberichtes ("2. Sonstige Änderung") festgehalten, auf die daher verwiesen wird.

Voraussetzung für das Nichtbestehen des Anschlußzwanges ist, daß die Weiterbenutzung (Z. 1) bzw. Benutzung (Z. 2) einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Diese Voraussetzung soll nunmehr nicht nur zum Zeitpunkt der Erlassung des Feststellungsbescheides, sondern auch späterhin in regelmäßigen Zeitabständen nachgewiesen werden müssen.

Die vorgeschlagene Regelung steht - wie schon zu § 2 Abs. 3 ausgeführt wurde - nicht in Widerspruch mit der Grundsatzbestimmung des § 36 Abs. 1 WRG 1959, wonach die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden kann, wenn und insoweit die Weiterbenutzung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte.

Damit wird an den Grundsätzen der bundesrechtlichen Regelung festgehalten, wonach das Wasserrechtsgesetz seinen Zielsetzungen nach ein Wasserhaushaltsgesetz ist, das sich mit der Förderung und Verteilung des erschoteten Wassers und mit dem Schutz der Wasseranlagen beschäftigt.

Das als Trinkwasser in Verkehr gesetzte Grundwasser oder Oberflächengewässer (wie Quellwasser) hingegen unterliegt den Vorschriften des Lebens- und des Sanitätsrechtes, worin die Trinkwasserbeschaffenheit, im besonderen im Lebensmittelkodex sowie in den Richtlinien der Sanitätsbehörden, näher definiert wird, und von der Weiterbenutzung eigener Wasserversorgungsanlagen, die den Erfordernissen der Gesundheit entsprechen, zu unterscheiden ist.

Diesen Umstand verkennt die Abteilung S/2 in ihrer Stellungnahme. Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, daß Begriffe und Bestimmungen des Lebensmittelrechtes in das WLAG als eines Ausführungsgesetzes des WRG 1959 aufgenommen werden. Dieser Unterschied zwischen Lebensmittel- und Wasserrecht liegt darin, daß das erste das Trinkwasser als Lebensmittel und das Wasserrecht das Rohwasser, dessen Qualität den Anforderungen der Trinkwasserversorgung entsprechen soll, zum Gegenstand ihrer jeweiligen gesetzlichen Regelung haben.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll der Kontrolle von privaten Wasserversorgungsanlagen in Bezug auf das Weiterbestehen ihrer qualitativen Beschaffenheit dienen und ist ausdrücklich auf ihre, eine Gesundheitsgefährdung ausschließende Weiterbenutzung abgestimmt.

Damit soll der Behörde eine Handhabe zur Überwachung darüber gegeben werden, ob das herangezogene Rohwasser als potentieller Verursacher einer Gesundheitsgefährdung noch gesundheitstauglich ist und bejahendenfalls deshalb die Ausnahme vom Anschlußzwang auch weiterhin aufrecht bleibt, ansonsten sie die Auflassung der Anlage anzuordnen hätte.

Der Zeitabstand von jeweils 5 Jahren für die Befundvorlage soll an den für öffentliche Wasserversorgungsanlagen geltenden gesetzlichen Zeitraum des § 134 Abs. 3 WRG 1959 angepaßt werden. Im Hinblick auf diese wasserrechtliche Bestimmung wird daher eine kürzere Frist (z.B. jährlich, wie vorgeschlagen wurde) als rechtlich bedenklich (das Landes-Ausführungsgesetz wäre sonst für private Wasserversorgungsanlagen strenger als das Bundes-Wasserrechtsgesetz für öffentliche Wasserversorgungsanlagen) angesehen.

Dem Vorschlag der Abteilung B/3-C, der Behörde die Möglichkeit zur Vorschreibung kürzerer Zeitabstände bei Vorliegen besonderer Umstände einzuräumen (Seite 4 oben der Synopse), wird entgegenge-

halten, daß gemäß dem unverändert bleibenden ersten Satz des § 2 Abs. 2 WLAG (nur) die Feststellung des Nichtbestehens des Anschlußzwanges, dessen Tatbestände im Gesetz erschöpfend angeführt sind, und nicht auch die Festsetzung von Fristen durch die Behörde vorgesehen ist sowie weiters, daß § 134 Abs. 3 WRG 1959 auch für (wasserrechtlich bewilligte) Abwasserreinigungsanlagen (§ 134 Abs. 2 WRG 1959) gilt und in der Regel nur bei größeren öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kürzere Fristen vorgeschrieben werden (siehe auch Grabmayr-Rossmann "Das österreichische Wasserrecht", 2. Auflage 1978, Seite 632, Fußnote 5).

Schließlich darf auch der Umstand, daß hiebei dem Liegenschaftseigentümer jedesmal nicht geringe Kosten entstehen, nicht aus dem Auge gelassen werden, weshalb nur eine zur Wahrung der öffentlichen Interessen unbedingt erforderliche Kontrolle normiert werden soll.

Da eine rechtskräftig angeordnete Auflassung einer privaten Wasserversorgungsanlage zum Aufleben des Anschlußzwanges führt, soll die Auflassung nur bei

- o Gesundheitsgefährdung durch Weiterbenutzung der Anlage für Trinkwasserzwecke und bei
- o Unmöglichkeit einer kurzfristigen Beseitigung der Gefährdung gestattet sein.

Durch die erstgenannte Beschränkung wird nämlich der Behörde ein Vorgehen nach § 3 Abs. 2 WLAG (der Verweis auf § 3 schließt auch dessen Abs. 2 ein) ermöglicht, sofern der Liegenschaftseigentümer die Weiterbenutzung seiner Wasserversorgungsanlage für andere als Trinkwasserzwecke beabsichtigt (Einschränkung auf Nutzwassergewinnung).

In diesem Zusammenhang sei auf § 57 Abs. 1 erster Satz NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200-8, hingewiesen, wonach jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt sein muß.

Das Wort "kurzfristig" stellt zwar einen ungenauen Begriff dar. Gegenständlich läßt sich aber ein fixer kurzer Zeitraum nicht von vornherein bestimmen, sondern nur nach Lage des konkreten Falles, nach Aussage des Wasseruntersuchungsbefundes, nach den Ursachen, dem Grund und insbesondere auch nach dem Grad (Gefährlichkeit) der Gesundheitsgefährdung beurteilen und quantifizieren, weshalb hier der Behörde ein gewisser Spielraum eingeräumt werden soll. Damit soll verhindert werden, daß trotz kurzfristiger Behebbarkeit des Mangels bereits die Verpflichtung sowohl des Liegenschaftseigentümers als auch des Wasserversorgungsunternehmens (siehe § 5 WLAG - Versorgungspflicht) zum doch aufwendigen Anschluß an die öffentliche Wasserleitung eintritt.

Der von der Abteilung B/3-C diesbezüglich vorgebrachte Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 WLAG ist insofern nicht gegeben, als nach § 2 Abs. 4 zweiter Satz des Entwurfes bereits eine rechtskräftige Ausnahme vom Anschlußzwang und daher eine andere Rechtssituation vorliegt, weshalb das Aufleben des Anschlußzwanges an andere Kriterien gebunden werden kann.

Diese Ausführungen gelten auch zum Vorbringen des BMfLuF zu § 2 Abs. 4 (Seite 8 oben der Synopse).

Die Aufhebung des seinerzeitigen Feststellungsbescheides über das Nichtbestehen des Anschlußzwanges ab Rechtskraft des Auflassungsbescheides soll den Widerspruch zu der dann bestehenden Anschlußpflicht beseitigen und dadurch die Rechtslage klargestellt werden. Ansonsten könnte sich ein Liegenschaftseigentümer - zu Recht - auf den noch weiterhin dem Rechtsbestand angehörenden Feststellungsbescheid berufen und aus diesem Grund den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verweigern.

Die Bedenken der Abteilung II/1 über die Bezeichnung "Auflassungsbescheid" (Seite 6 unten der Synopse) werden als unbegründet angesehen, weil auch bei Anwendung des § 3 Abs. 2 WLAG (Einschränkung auf Nutzwasser) eine Auflassung der privaten Wasserversorgungsanlage hinsichtlich des Trinkwasserbedarfes vorliegt

und daher der seinerzeitige Feststellungsbescheid im Umfang dieser Teilauflassung als aufgehoben gelten soll, was zur Folge hat, daß die Ausnahme vom Anschlußzwang in Bezug auf den Nutzwasserbedarf weiterhin aufrecht bleibt, hinsichtlich des Trinkwasserbedarfes aber der Anschlußzwang auflebt. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß die Überschrift des § 3 WLAG - somit auch für dessen Abs. 2 - "Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen" lautet.

Den Bedenken wird jedoch insofern Rechnung getragen, als nach dem Wort "Anschlußzwanges" im letzten Satz die Wortfolge "im Umfang der Auflassung" eingefügt wurde.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 3):

Da bei jeder Auflassung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Erteilung der für den Schutz des Grundwassers erforderlichen Auflagen die Beiziehung von Sachverständigen unerläßlich macht, soll zur Klarstellung (vgl. § 99 Abs. 2 Nö Bauordnung 1976) eine diesbezügliche Bestimmung - einer Anregung der Abteilung II/1 folgend - systematisch als eigener Absatz im § 3 aufgenommen werden, weshalb sie aus § 2 Abs. 4 des Entwurfes herausgenommen wird (die dortige Positionierung könnte nämlich den Eindruck erwecken, daß nur in diesem speziellen Fall Sachverständige beizuziehen wären).

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2) und Z. 5 (§ 7 Abs. 3):

Hier sollen Schreibfehler korrigiert werden.

Zu Z. 6:

Wie zu Z. 10 erläutert wird, soll der bisherige Inhalt des § 12 Abs. 2 ersatzlos entfallen und an seine Stelle die Bestimmung über Strafart und Strafausmaß treten, weshalb das Wort "Aufsicht" in der Überschrift des § 12 nicht mehr zutrifft und § 12 außer "Strafen" auch noch weitere Bestimmungen strafrechtlicher

Art (Subsidiarität, Nichteinrechnung der Zeit einer Verfahrensaussetzung in die Verjährungsfrist, Widmung der Geldstrafen) enthalten soll, weshalb - entgegen der Ansicht des BMfLuF (Seite 13 der Synopse) - die Überschrift in der Mehrzahl ("Strafbestimmungen") zutreffend ist, weil es sich nicht um eine einzige gesetzliche Bestimmung handelt (der Begriff "Bestimmung" hängt nicht von der Anzahl der Paragraphen, sondern von der Anzahl der inhaltlichen Regelungen ab).

Zu Z. 7:

Die zu entfallende Wortfolge bildet den Anlaß der Änderung des Wasserleitungsanschlußgesetzes, der in Pkt. 1 des allgemeinen Teiles eingehend erläutert und auf den zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Die Wortfolge soll durch den neuen § 12 Abs. 2 (siehe Z. 10) ersetzt werden.

Der Vorschlag des BMfLuF, die Zuständigkeitsregelungen im § 10 Abs. 1 WLAG derart zusammenzufassen, daß in einem zweiten Satz die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für alle Strafsachen festgelegt werde (Seite 13 oben der Synopse), ist problematisch, weil im § 10 Abs. 1 und 2 WLAG jeweils von der "Behörde im Sinne dieses Gesetzes" (= Gemeindeorgan bzw. Gemeindeverbandsorgan) die Rede ist und in den vorhergehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 9) jeweils der Begriff "Behörde" (gemeint im Sinne des § 10 WLAG) verwendet wird, sodaß dies zu Mißverständnissen führen könnte. Außerdem gehören die Strafbehörden der Systematik nach besser zu den Strafbestimmungen.

Zu Z. 8:

Da vom Liegenschaftseigentümer gemäß dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 (siehe Z. 2) der Behörde in Zeitabständen von jeweils 5 Jahren unaufgefordert ein Wasseruntersuchungsbefund vorzulegen ist, soll bei Nichtbefolgung oder nicht rechtzeitiger Befolgung

dieser Bestimmung eine Strafsanktion normiert werden.

Da die bisherigen Straftatbestände in der ziffernmäßigen Abfolge der Paragraphen - soweit vorgesehen - gereiht sind, soll dieser Aufbau beibehalten und deshalb der neue Straftatbestand als Z. 1 ausgewiesen werden. Dies hat zur Folge, daß die bisherigen Ziffern 1 bis 8 des § 12 Abs. 1 die Bezeichnung 2 bis 9 erhalten.

Die vom BMFLuF aufgeworfene Frage, ob in allen Fällen des § 12 Abs. 1 ein Strafbedürfnis bestehe (Seite 13 Mitte der Synopse), ist zu bejahen, da der Verletzung gesetzlicher Pflichten des Liegenschaftseigentümers, also solcher, die sich unmittelbar aus dem WLAG und/oder aus den Wasserleitungsordnungen der Gemeinden (die Verordnungen sind) ergeben (was bei einem überwiegenden Teil der gegenständlichen Tatbilder zutrifft), nur mit den Mitteln des Strafrechtes - mangels eines vollstreckbaren Bescheides - begegnet werden kann (ansonsten läge eine lex imperfecta vor). Daran würde sich auch bei einem allfälligen Ausbau der Bestimmungen der §§ 3 und 9 WLAG nichts ändern.

Den Tatbildern der Z. 6 und 7 (neu) des § 12 Abs. 1 liegt zwar ein Bescheid der Behörde zugrunde (gemäß § 7 Abs. 3 über die Festsetzung der höchstzulässigen Wasserentnahme und den Verwendungszweck des entnommenen Wassers bzw. gemäß § 9 Abs. 3 über die Einschränkung des Wasserbezuges), der zu einer Unterlassung verpflichtet und daher seine Einhaltung nur mit Zwangs- und Beugstrafen gemäß § 5 VVG erzwungen werden kann. Dieses Verfahren ist aber umständlich und langwierig:

Der Anordnung einer Zwangsstrafe hat nämlich ihre Androhung mit Setzung einer Frist voranzugehen. Die Vollstreckungsbehörde (= Bezirksverwaltungsbehörde) hat sich sodann zu vergewissern, ob der Verpflichtung nachgekommen worden ist (was bei einer Unterlassung meistens schwierig zu prüfen ist), bevor sie bei Nichtbefolgung die angedrohte Zwangsstrafe verhängt und vollzieht und gleichzeitig eine schärfere Zwangsstrafe von neuem androht, wobei sich dieser Vorgang so lange wiederholt, bis der Verpflichtete seiner Pflicht zur Unterlassung entsprochen hat, was neuerlich von der Vollstreckungsbehörde wahrzunehmen ist.

In den meisten Fällen wird daher mit einer Bestrafung das Auslangen gefunden werden können, sodaß die Durchsetzung mit Zwangs- und Beugestrafen auf die Fälle beschränkt werden kann, in denen der Liegenschaftseigentümer uneinsichtig ist und sich beharrlich weigert, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Auch die Praxis zeigt, daß die Gemeinden kaum Ersuchen um Vollstreckung solcher Bescheide bei den Bezirksverwaltungsbehörden stellen.

Aus diesen Gründen ist auch in diesen Fällen ein Strafbedürfnis gegeben.

Bestimmte Tatbestände des § 12 Abs. 1 nur bei vorsätzlicher Begehung unter Strafe zu stellen, wie das BMFLuF anregt (Seite 14 oben der Synopse), wäre rechtspolitisch verfehlt.

Abgesehen von der Frage, welche Tatbestände hier überhaupt in Frage kämen bzw. nach welchen Kriterien sie ausgewählt werden sollen - diesbezügliche Vorschläge wurden nicht unterbreitet - würde bei den gegebenen Tatbildern, die in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges bestehen (Ungehorsamsdelikte), der von der Verwaltungsstrafbehörde zu erbringende Nachweis eines Vorsatzes (besonders die Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und Fahrlässigkeit ist schwierig) meistens nicht gelingen und es daher häufig zu Verfahrenseinstellungen kommen.

Bei Ungehorsamsdelikten ("echte Polizeidelikte") wird das Verschulden widerleglich vermutet und hat der Beschuldigte von sich aus den Entlastungsbeweis zu führen (Umkehr der Beweislast in der Schuldfrage). Der Regelung liegt der rechtspolitische Gedanke zugrunde, daß in diesen Fällen das Strafverfahren möglichst einfach vor sich gehen soll.

Im übrigen können einige Übertretungen ihrem Inhalt nach sowieso nur vorsätzlich begangen werden (wie z.B. jene nach Z. 2 und 4 des Entwurfes).

Auch im Wasserrechtsgesetz 1959 ist - mit einer einzigen Ausnahme - eine solche Einschränkung der Strafbarkeit nicht vorgesehen (die Ausnahme von insgesamt 56 Tatbeständen ist § 137 Abs. 5 lit. b, wobei auch hier statt Vorsatz auffallende Sorglosigkeit genügt).

Zu Z. 9 (§ 12 Abs. 1 Z. 9 neu):

Hier soll ein Schreibfehler berichtigt werden.

Der Auffassung des BMfLuF, diese Strafnorm sei unbestimmt und widerspräche daher dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 18 B-VG), kann nicht gefolgt werden (Seite 13 unten der Synopse).

Nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe z.B. Erkenntnis vom 25. Juni 1957, Slg. 3207) sind gegen den gesetzestechnischen Vorgang der äußerlichen Trennung von Tatbestand und Strafdrohung (Blankettstrafnorm) dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu erheben, wenn im Einzelfall zweifelsfrei feststellbar ist, was der Tatbestand der Blankettstrafnorm ist. Die Blankettstrafnorm muß daher die in ihr enthaltene Verweisung deutlich erkennen lassen, die Vorschrift, auf die verwiesen und die damit Teil des Straftatbestandes wird, muß eine klare Norm enthalten.

Ohne Kenntnis der in der konkreten Wasserleitungsordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen kann dies aber nicht beurteilt und daher Zweifel darüber nicht schon von vornherein erhoben werden.

Außerdem bedürfen die Wasserleitungsordnungen des vorherigen Einvernehmens mit der Landesregierung (Art. 10 Abs. 2 letzter Satz B-VG) und sind nach ihrer Erlassung (= Kundmachung) dem Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§§ 6 und 3 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967), sodaß eine ausreichende rechtliche Kontrolle (auch in Bezug auf die "sonstigen" Verpflichtungen) gegeben ist.

Auch der Hinweis, diese Strafbestimmung widerspräche auch der Zielsetzung der WRG-Novelle 1990 auf Beseitigung der Blankettstrafnormen, ist nicht stichhältig, weil auch in dieser Novelle einige Strafnormen keinen Tatbestand enthalten, sondern auf andere Vorschriften verweisen, wie z.B. in den Fällen des § 137 Abs. 2 lit. k, Abs. 3 lit. i und Abs. 4 lit. i WRG 1959.

Im § 8 Abs. 2 WLAG ist der Inhalt der in die Wasserleitungsordnungen aufzunehmenden Vorschriften demonstrativ ("insbesondere") aufgezählt, weshalb es nicht ausgeschlossen ist, in den Wasserleitungsordnungen - je nach dem Erfordernis der konkreten Gegebenheiten - auch noch weitere Bestimmungen, somit auch sonstige Verpflichtungen aufzunehmen, die nicht schon in WLAG festgelegt und in der Musterwasserleitungsordnung vorgesehen sind; ihr Inhalt muß nur im § 8 WLAG seine Deckung finden.

Die im LGBI. 6951/1 kundgemachte Musterwasserleitungsordnung, auf die das BMfLuF Bezug nimmt (insbesondere auf ihren § 9), enthält lediglich Richtlinien für die Wasserleitungsordnungen, hat selbst nicht Verordnungscharakter, dient den Gemeinden zur Hilfestellung und ist im Sinne des § 8 Abs. 1 WLAG, wonach das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen ist, zu verstehen. Formalrechtlich sind daher die Gemeinden an die Richtlinien nicht gebunden; es erleichtert aber das Herstellen des Einvernehmens mit der Landesregierung, wenn sie der jeweiligen Wasserleitungsordnung zugrunde gelegt werden.

Bei Entfall der in Rede stehenden Strafbestimmung - wie vom BMfLuF vorgeschlagen wird - bliebe die Nichterfüllung der in den Wasserleitungsordnungen festgesetzten sonstigen Verpflichtungen sanktionslos.

Zu Z. 10:

§ 12 Abs. 2

Der derzeitige § 12 Abs. 2 WLAG stellt jene Wasserversorgungsunternehmen, für die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. nach dem Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, NÖ Gemeindeverbandsgesetz oder WRG 1959) eine behördliche Aufsicht nicht vorgesehen ist, hinsichtlich der "Gemeinnützigkeit" und "Öffentlichkeit" unter die Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Landeshauptmannes (bei Hinausreichen des Versorgungsbereiches über einen Verwaltungsbezirk). Diese Regelung enthält aber keine materiellen Bestimmungen über die Ausübung der Aufsicht, sodaß

die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde und die korrespondierenden Verpflichtungen des Wasserversorgungsunternehmens überhaupt nicht determiniert sind. Dieser Mangel würde eine umfangreiche Regelung erfordern.

Da der Abteilung III/1 aber solche Wasserversorgungsunternehmen in Niederösterreich nicht bekannt sind und es daher für diese Regelung keinen Anwendungsfall gibt, sollen der bisherige Inhalt des § 12 Abs. 2 ersatzlos entfallen und stattdessen in diesem Absatz die Bestimmungen über Strafart (Geldstrafe) und Strafausmaß aufgenommen werden, die infolge des wegen Unanwendbarkeit vorgesehenen Entfalls der Wortfolge "gemäß § 137 Abs. 1 und 2 Wasserrechtsgesetz 1959" im Einleitungssatz des Abs. 1 (siehe Z. 7) erforderlich werden. Das Höchstausmaß der Geldstrafen soll je nach Unrechtsgehalt der Übertretungen des § 12 Abs. 1 verschieden hoch sein (S 10.000,-, S 30.000,- und S 50.000,-). Hierbei soll die Verletzung von Anzeigepflichten (§ 12 Abs. 1 Z. 3 neu) als zwar vom Unrechtsgehalt geringfügige Übertretung, jedoch in Hinblick auf Wiederholungstäter (hartnäckiges Verhalten im strafbaren Verhalten) mit einer Geldstrafe bis S 10.000,- geahndet werden können (übrigens ist auch in § 137 Abs. 1 WRG 1959 für ähnliche Delikte die niederste Obergrenze in derselben Höhe festgelegt).

Im Hinblick auf die zu erreichende generalpräventive Wirkung sollen die Strafsätze entsprechend angepaßt und daher gegenüber der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechtslage (einheitliche Strafobergrenze bis zu S 20.000,-) differenziert angehoben werden, um der Strafbehörde die Möglichkeit zu geben, in schwerwiegenden Fällen entsprechend streng vorzugehen.

(Die Strafhöchstsätze des WRG 1959 bewegen sich je nach Unrechtsgehalt von S 10.000,-, S 30.000,-, S 100.000,-, S 250.000,- bis S 500.000,- für Delikte, die zum überwiegenden Teil mit jenen nach dem WLAG nicht verglichen werden können.)

Primäre Freiheitsstrafen sind - so wie auch im WRG 1959 - nicht vorgesehen.

§ 12 Abs. 3

Da vorgesehen ist, daß der bisherige Inhalt des § 12 Abs. 2 ersatzlos entfällt (siehe Seite 21 unten), werden die Strafbestimmungen des derzeitigen § 12 Abs. 3 für Organe von Wasserversorgungsunternehmen, die der behördlichen Aufsicht nach dem derzeitigen Abs. 2 unterliegen, überflüssig, weshalb sie ebenfalls ersatzlos entfallen können.

Stattdessen sollen in diesem Absatz die Bestimmungen über die höchstzulässigen Ersatzfreiheitsstrafen aufgenommen werden.

Da primäre Freiheitsstrafen nicht vorgesehen sind und gemäß § 16 Abs. 2 erster Satz VStG im Falle einer Nichtfestlegung einer (gesonderten) Ersatzfreiheitsstrafe diese zwei Wochen nicht überschreiten darf, dieses Höchstmaß aber als in keinem angemessenen

Verhältnis zu den vorgeschlagenen Höchstgeldstrafen von 30.000 S bzw. 50.000 S angesehen wird, sollen für die Ersatzfreiheitsstrafe differenziert Höchstgrenzen von 10 Tagen sowie von vier bzw. sechs Wochen bestimmt werden. Das jeweilige Ausmaß bewegt sich im zulässigen Rahmen des § 16 Abs. 2 zweiter Satz VStG.

Wegen dieses unangemessenen Verhältnisses kann daher der Anregung des BMfLuF, wie im § 137 WRG 1959 keine gesonderten Ersatzfreiheitsstrafen festzulegen und es bei der Regelung des § 16 Abs. 2 erster Satz VStG zu belassen (Seite 15 der Synopse), nicht gefolgt werden. Auch die dazu vorgebrachte Begründung, das (gesamte) Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.F. der WRG-Novelle 1990 (somit auch dessen § 137) sei als Grundsatzgesetz für das WLAG anzusehen, trifft nicht zu (sondern nur § 36 Abs. 1 WRG 1959, der diesbezüglich aber nichts bestimmt).

Weiters ist es nicht nachvollziehbar, wodurch der Gesetzgeber gebunden sein soll, eine hundertprozentige Verhältnismäßigkeit zwischen den Höchstgeldstrafen und den Höchstgrenzen der Ersatzfreiheitsstrafen festzulegen (Seite 14 f der Synopse). Wenn schon dem WRG 1959 Vorbildcharakter zugesprochen wird, so ist gerade in diesem Gesetz diesbezüglich eine arge Diskrepanz enthalten:

Gemäß § 137 stehen nämlich Höchstgeldstrafen von 10.000 S (Abs. 1) und 500.000 S (Abs. 5) in beiden Fällen (wie auch in den Fällen der Abs. 2 bis 4) ein Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen undifferenziert gegenüber, sodaß sich bei genauer Umrechnung ein Verhältnis von 10.000 S zu 6,72 Stunden ergibt.

Auch die vollziehende Strafbehörde ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht verpflichtet, die Ersatzfreiheitsstrafe nach einem festen Umrechnungsschlüssel zu bemessen. Es müßte nämlich dann vom Gesetzgeber konsequenterweise nicht nur eine genaue Proportionalität festgelegt, sondern auch die Verwaltungsstrafbehörde verpflichtet werden, bei der Strafverhängung ein ganz bestimmtes Verhältnis zwischen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe einzuhalten. Eine solche Regelung findet sich aber in keiner Verwaltungsvorschrift, auch nicht im VStG.

Zu Z. 11:

§ 12 Abs. 4

Da sich das Wasserleitungsanschlußgesetz als Ausführungsgesetz zu § 36 Abs. 1 WRG 1959 darstellt, soll es auch der durch die WRG-

Novelle 1990 neu geschaffenen Rechtslage angepaßt werden.

§ 137 Abs. 7 WRG 1959 legt nun das Prinzip der Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbefugnis bei Konkurrenz mit einem strafgerichtlich zu ahndenden Delikt fest.

Soweit die Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes möglich ist, soll dieses Prinzip auch in das Wasserleitungsanschlußgesetz Eingang finden.

Zur vom BMFLuF vorgeschlagenen Formulierung des ersten Satzes des § 12 Abs. 4 des Entwurfes (Seite 16 der Synopse) wird festgestellt, daß die vom § 12 Abs. 1 Z. 8 (neu) WLAG umfaßten Handlungen nur mit den zitierten Bestimmungen des StGB konkurrieren und nicht auch mit anderen gerichtlichen Tatbeständen. Der beispiels-

weise zitierte § 180 StGB - wie überhaupt alle Tatbestände des sogenannten Umweltstrafrechtes (§§ 180 bis 183 StGB) - behandeln die Strafbarkeit der Beeinträchtigung der Umwelt (Gewässer, Boden, Luft) und der Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes, haben daher andere Zielsetzungen und stehen mit strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Konkurrenz.

Ebenso wird die Möglichkeit von Überschneidungen mit Straftatbeständen des WRG 1959 nicht gesehen. Im beispielsweise zitierten § 137 Abs. 3 lit. a WRG 1959 - trifft auch bei lit. b zu - liegt die Strafbarkeit im Fehlen der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung bzw. im Nichteinhalten derselben und nicht im eigenmächtigen Betätigen, Ändern oder Beschädigen von Teilen einer fremden Wasserversorgungsanlage. Auch bei allen anderen Straftatbeständen des § 137 WRG 1959 wird keine Konkurrenz zu § 12 Abs. 1 Z. 8 (neu) WLAG gefunden. Aber selbst wenn es sie gäbe, stünde es dem Landesgesetzgeber frei, für diesen Fall keine Subsidiarität festzulegen.

Statt der Nichtahndung der Verwaltungsübertretung deren Nichtvorliegen zu normieren, hätte zur Folge, daß es der Verwaltungsstrafbehörde bei einer nicht verurteilenden Entscheidung des Gerichtes (Freispruch, Einstellung) verwehrt wäre, das gemäß § 30 Abs. 2 VStG ausgesetzte Verwaltungsstrafverfahren weiterzuführen, und würde dazu führen, daß jemand, der eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, der aber freigesprochen oder gegen den das Verfahren eingestellt wurde, auch verwaltungsbehördlich nicht bestraft werden könnte (wobei bei Freispruch dessen Begründung maßgebend ist). Dies wäre jedoch unbefriedigend. Die vorgeschlagene Regelung stimmt außerdem inhaltlich zur Gänze mit § 137 Abs. 7 WRG 1959 überein.

Im übrigen geht auch § 30 Abs. 2 VStG vom Vorliegen einer Verwaltungsübertretung aus, die - subsidiär - zu ahnden ist.

Die im zweiten Satz des § 12 Abs. 4 enthaltene Regelung soll wegen der vorgesehenen Festlegung einer Subsidiarität verhindern, daß bei einer längeren Dauer des gerichtlichen Strafverfahrens der Täter infolge Eintritts der Strafbarkeitsverjährung (nach Ab-

lauf von 3 Jahren ab Tatzeit) einer möglichen Bestrafung durch die Verwaltungsstrafbehörde wegen Übertretung des § 12 Abs. 1 Z. 8 (neu) WLAG entgeht.

Die Regelung entspricht wortgleich dem § 137 Abs. 9 letzter Satz WRG 1959, wobei die letzte Wiederverlautbarung des Verwaltungsstrafgesetzes berücksichtigt wird.

Die ebenfalls im § 31 Abs. 3 VStG geregelte dreijährige Vollstreckungsverjährungsfrist ist in diesem Zusammenhang ohne Belang, da diese seit der am 1. Juli 1988 in Kraft getretenen VStG-Novelle 1987, BGBl.Nr. 516, erst ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Strafverhängung zu laufen beginnt.

Eine Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist auf ein Jahr - wie dies in § 137 Abs. 9 erster Satz WRG 1959 bestimmt ist - wird nicht für erforderlich erachtet, weil die im § 12 Abs. 1 Z. 1 bis 9 WLAG angeführten Tatbilder überwiegend in Unterlassungen bestehen, somit die Verfolgungsverjährung erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, ab dem die Unterlassung beendet ist, d.h. der rechtswidrige Zustand aufhört bzw. beseitigt ist (Wirkung eines Dauerdeliktes).

§ 12 Abs. 5

Die Geldstrafen sollen nicht mehr sozialen Zwecken, sondern zweckgebunden den Wasserversorgungsunternehmen zufließen, was auf Grund ihres hohen Finanzbedarfes gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. II:

Im Hinblick auf die Übergangsbestimmung des Art. III, wonach die erstmalige Verpflichtung zur Vorlage des Wasseruntersuchungsbefundes für bestehende Wasserversorgungsanlagen teilweise in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle eintreten soll, soll die verbindende Kraft der Novelle mit einem Monatsersten beginnen, weil ein solches Datum leichter zu merken ist und die Berechnung des Spätestzeitpunktes für die

Befundvorlage erleichtert.

Einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen, wie es das BMFLuF anregt (Seite 16 unten der Synopse), wird als nicht erforderlich erachtet, weil eine entsprechende Anpassung der Musterwasserleitungsordnung, die keine Verordnung ist und daher nur kundgemacht (und nicht in Kraft gesetzt) wird und an die - wie schon ausgeführt wurde - die Gemeinden formalrechtlich nicht gebunden sind, erst nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Entwurfes, der vom Landtag noch abgeändert werden kann, für sinnvoll angesehen wird. Diese Richtlinien, die im wesentlichen den Inhalt der Bestimmungen des WLAG wiedergeben, soweit sie die Liegenschaftseigentümer betreffen, werden dann an den passenden Stellen durch den Inhalt des § 2 Abs. 3 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes zu ergänzen und die im § 12 Abs. 1 zitierten Ziffern entsprechend zu berichtigen sein.

Die gleichzeitige Anpassung der Wasserleitungsordnungen aller Gemeinden, welche die verbindende Kraft des gegenständlichen Entwurfes voraussetzt, bzw. deren gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem Entwurf läßt sich praktisch nicht realisieren und ist auch nicht notwendig, da das WLAG auch ohne angepaßte Wasserleitungsordnungen gilt.

Zu Art. III:

In dieser Übergangsbestimmung soll die erstmalige Verpflichtung zur Befundvorlage für eigene Wasserversorgungsanlagen, bei denen ein Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 WLAG bereits vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle ergangen ist, je nach dem Zeitraum des Zurückliegens der Bescheiderlassung nach zwei zeitlich verschiedenen Ausgangspunkten geregelt werden, und zwar:

Liegt die Bescheiderlassung mehr als vier Jahre vor dem Inkrafttreten der Novelle zurück, so soll der Befund bis spätestens ein

Jahr nach ihrem Inkrafttreten, ansonsten, wenn also der Feststellungsbescheid vor vier oder weniger Jahren vor dem Inkrafttreten der Novelle ergangen ist, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Erlassung des Bescheides vorzulegen sein.

Demnach wäre die Vorlage der Befunde in den Fällen, in denen ein Feststellungsbescheid vor vier Jahren oder knapp weniger vor dem Inkrafttreten erlassen worden ist, ebenfalls in etwa einem Jahr nach dem Inkrafttreten (genau: 5 Jahre nach Bescheiderlassung) fällig. Bei kürzer zurückliegenden Erlassungszeitpunkten sollen die Vorlagetermine verteilt nach der im § 2 Abs. 4 erster Satz (neu) vorgesehenen 5-Jahres-Periodik eintreten.

Die Liegenschaftseigentümer, deren Wasserversorgungsanlagen in die erste Kategorie (mehr als 4 Jahre) fallen, hätten demnach bis spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Novelle - in etwa auch, wie oben dargelegt, bei knapp unter 4 Jahre zurückliegenden Feststellungsbescheiden - einen Wasseruntersuchungsbefund vorzulegen und daher ausreichend Zeit, sich um einen solchen zeitgerecht zu bemühen.

Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß die Liegenschaftseigentümer keinen Einfluß auf die Zeit haben, welche die beauftragten Untersuchungsanstalten bzw. Sachverständigen für die von ihnen durchzuführenden Aufgaben (wie Probeziehung, Untersuchung der Wasserprobe, Erstellung und Absendung des Befundes) benötigen, was mitunter wegen Personalmangels und Überlastung dieser Institutionen relativ lange dauern kann.

Die Anregung des BMfluF, den Art. III übersichtlicher zu formulieren (Seite 17 Mitte der Synopse), wurde verwertet und die Übergangsbestimmung neu gefaßt, wodurch aber eine inhaltliche Änderung nicht eingetreten ist.

Zu den nicht zum Entwurf, sondern zu anderen Bestimmungen des WLAG (§ 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 5) sowie zu § 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930-1, unterbreiteten Änderungsvorschlägen ist grundsätzlich festzuhalten, daß für den Fall ihrer Verwertung neuerlich ein allgemeines Begutachtungsverfahren (mit vorausgehender Begutachtung durch den Verfassungsdienst) durchzuführen wäre.

Aus den nachstehenden Gründen wird jedoch den derzeit geltenden Regelungen der Vorzug gegeben:

Die von der Abteilung B/3-C vorgeschlagene Formulierung des § 1 Abs. 1 WLAG (Seite 18 ff der Synopse) würde den Anschlußzwang auf Gebäude, die Aufenthaltsräume enthalten (der Wortlaut ist dem

§ 57 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1976 entnommen), beschränken.

Die Begriffe "Gebäude" und "sonstige Anlagen", die im WLAG selbst nicht definiert werden, finden eine ausreichende Auslegung in § 2 Z. 5 NÖ Bauordnung und sind in diesem Sinne zu verstehen.

Gartenbewässerungen und Viehtränken aus Holz (z.B. ausgehöhlter Baumstämme) fallen daher nicht unter den Begriff "bauliche Anlage".

Im WLAG wird zwischen der Wasserentnahme von Trink- und Nutzwasser nicht unterschieden, weshalb auch hinsichtlich des Nutzwasserbezuges grundsätzlich Anschlußzwang besteht; dies ergibt sich aus

dem Wort "ausschließlich" im § 1 Abs. 1 WLAG, weshalb eine andere Art der Deckung des Wasserbedarfes nicht zulässig ist. Der Anschlußzwang hinsichtlich eines Nutzwasserbezuges kann jedoch nur stattfinden, wenn er die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt, wie überhaupt das öffentliche Wasserversorgungsunternehmen nur nach Maßgabe seiner wasserrechtlichen und wassertechnischen Möglichkeiten, somit im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Wasserversorgungsanlage zur Ausübung des Anschlußzwanges verpflichtet ist. Die im § 5 WLAG normierte Versorgungspflicht des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens, welche die Verpflichtung,

die dem Anschlußzwang unterliegenden Liegenschaften an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen und mit Wasser zu versorgen, umfaßt, findet somit ihre Grenzen in der Leistungsfähigkeit seiner Wasserversorgungsanlage.

Gemäß § 8 Abs. 3 WLAG hat die Behörde bei der Festsetzung des Versorgungsbereiches in ihrer Wasserleitungsordnung auf die Leistungsfähigkeit und den Zweck, somit auf die künftige Versorgungspflicht der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Bedacht zu nehmen. Der Versorgungsbereich ist so zu bestimmen, daß das Wasserversorgungsunternehmen die ihm nach dem WLAG und anderen gesetzlichen Vorschriften (wie vor allem WRG 1959, NÖ ROG 1976, NÖ BO 1976 und NÖ FGG) obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen vermag. Bei Bestimmung des Versorgungsbereiches besteht daher für die Behörde ein gewisser Spielraum, weshalb auch, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, bestimmte Anlagen (insbesondere hinsichtlich des Nutzwasserbedarfes) generell ausgenommen werden können.

Weiters sind gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 WLAG gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten vom Anschlußzwang ausgenommen, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann.

Durch das Wort "soweit" wird auch die Möglichkeit eröffnet, die bezeichneten Anlagen nicht zur Gänze, sondern nur zum Teil derart vom Anschlußzwang auszunehmen, daß deren Trinkwasserbedarf zwar durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage gedeckt wird (diesbezüglich besteht also Anschlußzwang), deren Nutzwasserbedarf aber die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage übersteigen würde und daher durch eine eigene Wasserversorgungsanlage des Liegenschaftseigentümers gedeckt werden kann.

Schließlich wird gegen die Verwendung von gespeichertem Regenwasser zur Gartenbewässerung und zu ähnlichen Nutzwasserzwecken nichts einzuwenden sein.

Im Hinblick auf diese rechtlichen Möglichkeiten soll daher der Anschlußzwang, wie er derzeit im § 1 Abs. 1 WLAG festgelegt ist, beibehalten und es den Gemeinden überlassen bleiben, nach ihren jeweils gegebenen Verhältnissen von den im WLAG vorgesehenen Ausnahmen bei Erlassung oder Änderung ihrer Wasserleitungsordnung Gebrauch zu machen bzw. im Einzelfall festzustellen.

Eine Erweiterung der Regelung des § 6 Abs. 5 WLAG, wie dies der Bezirkshauptmann von Melk im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs anregt (Seite 20 f. der Synopse), wird für nicht notwendig erachtet:

Die derzeitige Bestimmung räumt den Organen der Behörde und ihren Beauftragten das Recht ein, Liegenschaften zum Zwecke der Durchführung oder Überwachung von Anschluß- und Erhaltungsarbeiten zu betreten, was auch die Berechtigung beinhaltet, Wohn-, Geschäfts- und sonstige Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen. Die Liegenschaftseigentümer und sonstigen Wasserbezieher (auch wenn sie nicht Liegenschaftseigentümer sind) sind hingegen verpflichtet, dies zu dulden und darüber hinaus die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Unter "Überwachung von Anschluß- und Erhaltungsarbeiten" ist auch die Überwachung der Herstellung und Änderung der Hausleitung zu verstehen, so daß die Gemeinde - was sich auch aus § 5 der Musterwasserleitungsordnung ergibt - berechtigt ist, sich von der "nach Maßgabe der Wasserleitungsordnung" (§ 6 Abs. 1 WLAG) zu erfolgenden ordnungsgemäßen Herstellung oder Änderung der Hausleitung (was gemäß § 3 Abs. 5 Musterwasserleitungsordnung der Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen hat) zu überzeugen und die Behebung der Schäden anzuordnen. Diesem Recht steht die schon erwähnte Duldungs- und Auskunftspflicht des Liegenschaftseigentümers (Wasserbeziehers) gegenüber.

Die in der Stellungnahme angeführten Fälle bedingen eine Änderung der Hausleitung.

Wenn daher der begründete Verdacht einer derartigen nicht angezeigten Änderung der Hausleitung besteht, stehen schon nach der derzeitigen Rechtslage der Gemeindebehörde die oben dargelegten Rechte zu und treffen den Liegenschaftseigentümer (Wasserbezieher) die erwähnten gesetzlichen Pflichten.

Wird der Zutritt nicht gewährt, kann er mangels Vorliegens eines vollstreckbaren Bescheides - § 7 Abs. 2 WLAG sieht nur einen Feststellungsbescheid vor - nur mit den Mitteln des Strafrechtes (Bestrafung wegen Übertretung des § 12 Abs. 1 Z. 4 neu WLAG) durchgesetzt werden.

Eine gesetzliche Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wird als nicht erforderlich und auch für unangemessen gehalten. Selbst § 133 Abs. 5 WRG 1959, dessen inhaltliche Nachbildung im WLAG vorgeschlagen wird, beschränkt diese Befugnis auf dringende Fälle. Eine solche Dringlichkeit wird in den im WLAG geregelten Fällen nicht gesehen. Eine Ermächtigung wäre aber auch im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gemeindebehörden problematisch, weil sich dadurch meistens die Mitwirkung von Exekutivorganen als notwendig erweisen würde. Die gesetzliche Festlegung einer solchen Mitwirkungspflicht bedarf aber, da es sich um Bundesorgane handelt, der Zustimmung der Bundesregierung.

Die von der Abteilung II/1 angeregte Übernahme der Bestimmungen des § 2 Nö Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 (kurz GWLG) über den freiwilligen Anschluß in das WLAG (Seite 21 unten der Synopse) würde den Rahmen des § 36 Abs. 1 WRG 1959 überschreiten, weil danach der Landesgesetzgeber nur zur Erlassung näherer Bestimmungen über einen Anschlußzwang und über die Einschränkung der Errichtung und Auflassung bestehender eigener Wasserversorgungsanlagen ermächtigt ist.

Daran ändert auch die Bestimmung des § 2 Abs. 3 GWLG nichts, weil erst durch die Bewilligung des freiwilligen Anschlusses Versorgungspflicht des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens eintritt und somit erst dann, soweit im GWLG keine besonderen Regelungen über den Wasserleitungsanschluß getroffen werden, die

Bestimmungen des WLAG sinngemäß gelten, was insbesondere für die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Gemeinden (Gemeindeverbände) einerseits und der Liegenschaftseigentümer andererseits gilt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Schimanek
Landesrat

Für die Richtigkeit

